

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „inklusive Hilfen/ Leistungen“ gemäß § 78 SGB VIII

Inhalt

§ 1 Rechtlicher Status.....	2
§ 2 Aufgabenstellung.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Vorsitz und Geschäftsstelle.....	3
§ 5 Sitzungen.....	4
§ 6 Beschlussfassung.....	4
§ 7 Salvatorische Klausel.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

Geschäftsordnung nach § 78 SGB VIII

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 (VV 141/19) grundsätzlich die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII beschlossen. Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben. Etabliert hat sich zwischenzeitlich hier in Eschweiler die Arbeitsgemeinschaft der „Kindertagesbetreuung (siehe auch VV 05/20).

Die Arbeitsgemeinschaften sollen nun auch auf die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII und die so genannten Eingliederungshilfen gem. § 35 a SGB VIII ausgeweitet werden. In einer eigenen Arbeitsgemeinschaft „inklusive Hilfen/ Leistungen “ soll darauf hingewirkt werden, dass diese Hilfen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Wichtig ist dem Jugendamt Eschweiler dabei, dass der im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz angelegte Stufenplan zu einer inklusiven Jugendhilfe inhaltlich und organisatorisch in der Arbeitsgruppe handlungsleitend ist.

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und der Jugendhilfeausschuss befassen sich mit der Jugendhilfeplanung für die Stadt Eschweiler. Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, die Arbeitsgemeinschaft um weitere fachliche Stellungnahmen zu bitten.
- (2) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuss dar. Sie werden über das Jugendamt in den Jugendhilfeausschuss eingebracht, wobei der Jugendhilfeausschuss festlegen kann, den/die jeweilige/n Sprecher*in der Arbeitsgemeinschaft zu hören.

§ 2 Aufgabenstellung

Die Arbeitsgemeinschaft „inklusive Hilfen/ Leistungen “ gemäß § 78 SGB VIII ist ein strukturell verankertes Instrument der Eschweiler Jugendhilfeplanung.

Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Expertengremium und hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Inklusion, sozialer Teilhabe und Teilnahme durch das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen
- Analyse der jeweiligen Bedarfsermittlungsverfahren und gegenseitiger Austausch
- Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen und Schaffung einer inklusiven Angebotsstruktur
- die Abstimmung, Planung und Durchführung von (trägerübergreifenden) Projekten und Maßnahmen
- Einbindung von Betroffenen, Beteiligten bzw. Leistungsberechtigten
- Erarbeitung von Empfehlungen für und Berichterstattung an den Jugendhilfeausschuss (Vorlagenerstellung durch die Verwaltung)
- Kollegialer Austausch und gegenseitige Beratung in allen Fachfragen

§ 3 Mitgliedschaft

In der Arbeitsgruppe sollen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und Leistungsanbieter von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für den Personenkreis Minderjährige und Volljährige bis zum 27. Lebensjahr abgebildet werden, die ein substantielles Leistungsangebot auf dem Eschweiler Stadtgebiet vorhalten.

Themenbezogen können weitere Akteure beratend hinzugezogen werden.

Kontinuität ist dabei für die Arbeitsgruppe wichtig; insofern sollte eine kontinuierliche Teilnahme der Mitglieder und Mitgliederinnen erfolgen.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsstelle

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (vgl. § 3) zwei Sprecher*innen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben des/der Vorsitzenden und Stellvertreter*in umfassen:

- Vertretung im Jugendhilfeausschuss
- Vorbereitung der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Moderation der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft „Inklusive Jugendhilfe“

(3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Jugendamt.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle im Jugendamt umfassen:

- Erstellen und Versenden der Einladungen, inkl. Tagesordnung
- Erstellen und Versenden von Ergebnisprotokollen und der im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft erstellten Materialien
- Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- Weiterleitung der Empfehlungen der AG im Rahmen der inklusiven Jugendhilfeplanung an den Jugendhilfeausschuss (ordentliche Vorlage).

§ 5 Sitzungen

- (1) Zu Beginn des Jahres legt die AG 78 zwei bis vier Sitzungstermine fest, wobei sie dabei die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses berücksichtigen. Weitere Sitzungstermine werden von der AG 78 mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung in schriftlicher oder digitaler Form und Sitzungstag. Der Versand per E-Mail gilt als ordentliche Einladung.
In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage reduziert werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen und der Dringlichkeitsgrund benannt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle bis eine Woche vor Versand der Einladungen Tagesordnungspunkte anmelden. Über die Tagesordnung stimmen die anwesenden Mitglieder der AG auf ihren Sitzungen ab.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, aus ihren Mitgliedern aufgabenbereichsbezogene und zeitlich befristete Arbeitskreise zu bilden. Über die Zusammensetzung dieser Arbeitskreise entscheidet die AG „Inklusive Hilfen/ Leistungen“ durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen sowie die Anwesenheit wird ein Protokoll angefertigt, welches im Anschluss den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Jeder Träger hat bei Beschlussfassung eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Angebote in welchen Leistungsbereichen die von ihm vertretene Institution unterhält.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Voten der Minderheit sind (sofern gewünscht) mit Begründungen zu protokollieren.

§ 7 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung lässt die Unwirksamkeit der übrigen Teile unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die endgültige Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Geschäftsordnung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am XXXXXX in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.